

Arbeitskreis 9

Altersvorsorge und Unterhalt

AK-Leiter: Vorsitzender Richter am OLG Dr. Peter Gerhardt

I.

Neben der primären Altersvorsorge (Rente, Pension, berufsständische Versorgung) ist wegen deren generell unsicheren Entwicklung unterhaltsrechtlich eine 2. Säule der Altersversorgung in Höhe von 4 % zu berücksichtigen. Als Anlageform ist hierfür nicht nur die Riester-Rente, eine Direktversicherung oder eine Zusatzversorgung (z.B. VBL, BVV usw.) zuzulassen, sondern jede dauerhafte regelmäßige Kapitalbildung zur Alterssicherung (Immobilien, Fonds, Sparverträge).

II.

Bei Selbstständigen ohne berufsständische Versorgung und bei Nichtselbstständigen mit einem Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze sind bis zu 24 % des Bruttoeinkommens bzw. Gewinns (gerundeter gesetzlicher Rentenbeitrag plus 4 %) anzusetzen.

III.

Anzuerkennen sind nur tatsächlich geleistete, nicht fiktive Beträge.

IV.

Beim Pflichtigen ist auch die zusätzliche Altersvorsorge von 4 % ein Abzugsposten bei der Bereinigung des Nettoeinkommens. Dies gilt sowohl beim Verwandten – als auch beim Ehegattenunterhalt einschließlich des Familienunterhalts.

Beim Ehegattenunterhalt ist dabei auch eine erst nach der Trennung/Scheidung aufgenommene oder auf 24 % aufgestockte Altersvorsorge als eheprägend anzusehen; maßgebend für die Prägung ist bei Vorsorgeaufwendungen die tatsächlich erbrachte Leistung.

Beim Kindesunterhalt Minderjähriger geht die Sicherung des Regelbetrags der zusätzlichen Altersvorsorge von 4 % vor. Das gleiche gilt im verschärften Mangelfall.

Beim Elternunterhalt sind bis zu 25 % des Bruttoeinkommens/Gewinns zur Altersvorsorge abzuziehen, im Einzelfall auch Beträge darüber.

V.

Beim Bedürftigen kommt eine Berücksichtigung der Altersvorsorge nur beim Ehegattenunterhalt und beim Unterhalt nach § 1615 I BGB in Betracht.

Hat beim Ehegattenunterhalt der Bedürftige ein eigenes Einkommen, gelten die gleichen Grundsätze wie beim Pflichtigen. Außerdem kann er neben der Altersvorsorge nach der Bremer Tabelle weitere 4 % geltend machen, d. h. die derzeitigen Sätze der Bremer Tabelle sind um 4 % zu erhöhen.

Zum Bedarf bei Ansprüchen nach § 1615 I BGB gehört auch eine angemessene Altersversorgung. Im Hinblick auf die vom Staat in der Rentenversicherung geleisteten Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten kommt bei Nichtselbstständigen als Altersvorsorge im Regelfall nur der Anspruch von 4 % des vor der Geburt des Kindes bezogenen Bruttoeinkommens in Betracht. Ihre Berücksichtigung setzt aber voraus, dass die entsprechenden Leistungen bereits vor Geburt des Kindes gezahlt wurden.